

Allgemeine Vorschrift über den Verbundtarif als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich sowie über den Ausgleich für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und das Top-Jugendticket im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Ost-Region

Präambel

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend "**PSO-VO**" genannt) in Kraft. Am 24.12.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/2338 in Geltung, mit der die PSO-VO geändert wurde. Die PSO-VO berechtigt die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsleistungen (nachfolgend "**Betreiber**" genannt) auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art 3 Abs 2 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH (nachfolgend "**VOR GmbH**" genannt) als Aufgabenträgerin der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als zuständige Behörden im Sinne der PSO-VO hat in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) als Höchsttarif, der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und des Top-Jugendtickets sowie zum Ausgleich der dadurch den Betreibern entstehenden Lasten erlassen.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, die Mindereinnahmen auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung des einheitlichen VOR-Verbundtarifes, der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und des Top-Jugendtickets als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des VOR unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber *einem* Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für *alle* Betreiber, die die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten öffentlichen Personenverkehrsdienste erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung bzw weitere Stärkung eines attraktiven und marktorientierten Angebots an öffentlichem Personennah- und Regionalverkehr in der Ost-Region. Diese Allgemeine Vorschrift ergänzt sohin die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden bzw den Aufgabenträgern. Sie wurde nach Konsultationen mit im Verbundgebiet tätigen Betreibern erlassen.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VOR GmbH, die auch als Clearingstelle fungiert.

Die folgenden Anlagen (inklusive allfälliger Beilagen) sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

- Anlage 1: Erläuterung und Grundsätze der Verbundkooperation**
- Anlage 2: Verbundabgeltung**
- Anlage 3: Pauschalabgeltung der Schüler-/Lehrlingsfreifahrt (SLF)**
- Anlage 4: Zuzahlungen zum Top-Jugendticket**
- Anlage 5: Berechnung der Platzkilometer**
- Anlage 6: Antrag auf Ausgleichsleistung**
 - Beilage 1: Trennungsrechnung**
 - Beilage 2: Vertraulichkeitserklärung**
 - Beilage 3: Compliance-Erklärung**
- Anlage 7: Erläuterung und Grundsätze der relationsbezogenen Einnahmenaufteilung**
- Anlage 8: Erläuterungen zum angemessenen Gewinn**

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtung

(1) Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR-Verbundtarif) in seiner jeweiligen aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.vor.at/tickets/beforderungsbedingungen-tarifbestimmungen/>) wird gemäß Artikel 3 Abs 2 der PSO-VO als Höchsttarif für alle Fahrgäste sowie bestimmte Kundengruppen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der obligatorischen Anwendung des Verbundtarifs als Höchsttarif für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsleistungen iSd § 2 ÖPNRV-G.

(2) Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift sind Ausgleichsleistungen für Betreiber von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Eisenbahnverkehr. Öffentliche Personenverkehrsdienste mit anderen Arten des schienengebundenen Verkehrs oder des straßengebundenen Verkehrs sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift.

(3) Der Verbundtarif ist ein Gemeinschaftstarif mit vollständiger Durchtarifizierung und freier Verkehrsmittelwahl. Die Betreiber sind verpflichtet, den Verbundtarif im Sinne der jeweils gültigen, VOR-Tarifbestimmungen anzuwenden.

(4) Das geografische Gebiet, auf dem die Allgemeine Vorschrift gilt, ist das Verbundgebiet bzw der Verbundraum des Verkehrsverbundes Ost-Region. Dieser Verbundraum besteht aus dem Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland. Der Verbundtarif ist auf allen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden und durchgehend auf Verbundlinien durchgeführt werden, anzuwenden. Darüber hinaus gilt der Verbundtarif im Verbundtarif-Erweiterungsgebiet.

(5) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des Verbundtarifs bei verbundraumüberschreitenden Fahrten sind in den Tarifbestimmungen Verkehrsverbund Ost-Region ("**VOR-Tarifbestimmungen**"), jene bezüglich der Kombination von Unternehmenstarifen mit dem Verbundtarif in den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen geregelt. Der Verbundlinienverkehr umfasst das gesamte fahrplanmäßige Leistungsangebot im Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsunternehmen im Verbundliniennetz.

(6) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art 4 Abs 1 und Art 2 lit e) PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:

- Innerhalb des Verbundgebiets der VOR GmbH dürfen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr sowie im öffentlichen Personenfernverkehr nur zum VOR-Verbundtarif als Höchsttarif gem Art 3 Abs 2 PSO-VO in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden.
- Um Ausgleichsleistungen dieser Allgemeinen Vorschrift beanspruchen zu können, haben Betreiber dem Verkehrsverbund Ost-Region beizutreten.
- Die Betreiber müssen dem Einnahmenaufteilungsvertrag (Grundsätze siehe **Anlage 8**) sowie dem "Kooperationsvertrag Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) NEU", in weiterer Folge als **Kooperationsvertrag** bezeichnet (Grundsätze siehe **Anlage 1**), beitreten.

Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift und gegebenenfalls nach den abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, in dem der Betreiber kein Einnahmenrisiko trägt („Bruttovertrag“) und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergütet werden, richtet sich der Ausgleich ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Gleiches gilt, sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der

zwischen einem Betreiber und der VOR GmbH oder einem ihrer Gesellschafter (Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) abgeschlossen wurde; auch in diesem Fall richtet sich der Ausgleich ausschließlich nach den Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Zudem berücksichtigen die zuständigen Behörden die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift in ihren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den Betreibern.

(7) Die Berechtigung zur Erlangung von Ausgleichsleistungen ist durch folgende Vorgaben hinsichtlich der Leistungserbringung bedingt:

- Mindestens zwei Halte im Verbundgebiet auf der Linie
- Linienbedienung täglich im regelmäßigem Intervall

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifs, Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und Top-Jugendticket

(1) Die Betreiber von Eisenbahnverkehrsleistungen im VOR-Verbundgebiet sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, den VOR-Tarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste anzuwenden. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des VOR-Tarifgebietes sind, soweit diese nicht als Ausnahme im Kooperationsvertrag (bzw im Sideletter hierzu) geregelt sind, nicht gestattet. Nur die durch die Anwendung des VOR-Tarifs als Höchsttarif den Betreibern entstehenden Mindererlöse sind nach dieser Vorschrift erstattungsfähig („tarifbedingte Lasten“).

(2) Tarifbedingte Lasten sind die Summe der Mindererlöse, die den Betreibern entstehen, weil die zuständigen Behörden eine für alle Betreiber im Gebiet des VOR (Verbundkooperationspartner) verbindliche Regelung getroffen haben, wonach der Verbundtarif als Höchsttarif zur Anwendung kommt. Für diese wird den Betreibern eine Verbundabgeltung gewährt.

Unter Verbundabgeltung ist die jeweilige Zahlungsverpflichtung der VOR GmbH aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift an die Betreiber in jener Höhe zu verstehen, die erforderlich ist, um diesen durch ihre Teilnahme am Verkehrsverbund entstehenden Mehraufwendungen oder Mindererlöse, insbesondere jene, die ihnen durch die Anwendung oder Anerkennung des Verbundtarifs in Form von Ab- und Durchtarifierungsverlusten entstehen, zu ersetzen.

(3) Zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffektes, der durch die in dieser Allgemeinen Vorschrift (bzw im Kooperationsvertrag) begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, gewährt die VOR GmbH den Betreibern einen Ausgleich.

(4) Die sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind abschließend:

a) Abtarifierungsverluste; das sind jene Mindererlöse, die den Betreibern bei Anwendung eines vergünstigten Verbundtarifs im Gegensatz zur Anwendung des Unternehmens- bzw Haustarifs entstehen.

b) Durchtarifierungsverluste; das sind jene Mindererlöse, die dadurch entstehen, dass die bisherige, je Betreiber für ihre jeweilige Strecke nach ihren eigenen Unternehmenstarifen gesonderte Ticketausgabe durch eine vom Kunden für eine gesamte Verbundrelation gewünschte durchgehende Ticketausgabe von Fahrtantrittsstation zur Fahrtzielstation ersetzt wird.

c) Mindererlöse, die den Betreibern aufgrund der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt entstehen (**Anlage 3**).

d) Zuschüsse zum Top-Jugendticket (**Anlage 4**).

- (5) Der VOR-Tarif wird von den Verbundkooperationspartnern in den entsprechenden Gremien beschlossen. Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.
- (6) Die Einnahmenaufteilung erfolgt auf Grundlage des Einnahmenaufteilungsvertrages.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Die VOR GmbH gewährt Betreibern einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile nach den Vorgaben der Nr 2 des Anhanges der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VOR GmbH gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus den Anlagen (**Anlagen 2, 3 und 4**) dieser Allgemeinen Vorschrift. Die Ausgleichsleistungen werden sowohl für den Schienenpersonennahverkehr als auch für den Schienenpersonenfernverkehr ausbezahlt.
- (3) Die Ausgleichsmittel, die über die VOR GmbH zur Ausschüttung kommen, sind nach derzeitigem Berechnungsstand mit einer Höhe von 47.820.603 € begrenzt. Dies bedeutet, dass diese Summe jährlich unter den anspruchsberechtigten Betreibern verteilt wird. Sollte sich infolge eines zusätzlich hinzutretenden anspruchsberechtigten Betreibers eine Änderung des der VOR GmbH im Rahmen des Meldeprozederes nach § 4 Abs 2 übermittelten Plan-Platzkilometervolumens ergeben, kann sich hinsichtlich des Einzelanspruchs des Betreibers für die vorläufige und endgültige Ausgleichsleistung jeweils anteilig eine Kürzung im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche ergeben. Die VOR GmbH wird diesfalls alle betroffenen Betreiber informieren. Einzelheiten zur Höhe dieser Mittel sowie zu deren Wertsicherung bzw Tarifanpassung finden sich in den **Anlagen 2 bis 4**.
- (4) Eine im Rahmen der Vorgaben in den Anlagen 2 bis 4 eintretende Änderung des der VOR GmbH zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, gegebenenfalls im erwähnten Rahmen auch eine Reduzierung, zieht keine Ansprüche oder Gestaltungsrechte des Betreibers betreffend diese Allgemeine Vorschrift nach sich.
- (5) Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Mit Übermittlung des Antrags erklärt sich der Betreiber durch diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Für die Antragstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Sämtliche Antragsdaten nach **Anlage 6** einschließlich der **Beilagen 1 bis 3** müssen vorliegen.

§ 4 Vorabkalkulation, Antragstellung und Festsetzung des Ausgleichs

- (1) Die Ausschüttung der zur Verfügung stehenden Mittel bzw die Höhe der Ausgleichsleistung eines konkreten Betreibers ergibt sich aus folgender Berechnungsformel (wobei die "Verbundabgeltung" auch die Mittel für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sowie die Zuschüsse zum Top-Jugendticket beinhaltet und sich die "Platzkilometer SPV Ostregion [km]" auf entsprechende Leistungen beziehen, die dieser Allgemeinen Vorschrift unterliegen):

$$\text{Abgeltungsbetrag gesamt [€]} = \frac{\text{Verbundabgeltung[€]}}{\text{Platzkilometer SPV Ostregion [km]}} \times \text{gefahrene Platzkilometer [km]}$$

- (2) Ein Betreiber, der in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre erbringt und erstmals einen Ausgleich nach dieser Allgemeinen Vorschrift beansprucht, hat bis zum 31. Oktober für das jeweils nachfolgende Fahrplanjahr einen Antrag nach § 3 Abs 5 zu stellen, der das gem. **Anlage 5** errechnete Plan-Platzkilometervolumen für das jeweils nachfolgende Fahrplanjahr enthält (Basismeldung). Bis zum Ende eines jeden Quartals ist der Betreiber sodann verpflichtet, das aktualisierte jährliche Plan-Platzkilometervolumen an die VOR GmbH zu melden. Dieses aktualisierte jährliche Plan-

Platzkilometervolumen ist für eine Neuermittlung der Jahresabgeltung relevant, sofern die Abweichung über 2 % gegenüber der Basismeldung liegt. Sofern die VOR GmbH nichts Anderslautendes mitteilt, genügt es in den Folgejahren – bei sonst gleichbleibendem Meldungsprozedere betreffend die Plan-Platzkilometer –, dass der Betreiber bis zum jeweils 31. Oktober des nachfolgenden Fahrplanjahres seine Basismeldung an die VOR GmbH übermittelt.

(3) Die VOR GmbH prüft das bei ihr gemäß Absatz (2) eingemeldete Platzkilometervolumen auf Plausibilität und verlangt von dem Betreiber bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen. Der Betreiber garantiert für die Richtigkeit der eingemeldeten Daten.

(4) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Berechnung der Plan-Platzkilometer des Verkehrsunternehmens setzt die VOR GmbH binnen vier Wochen nach Erhalt der Meldung gemäß Absatz (2) und unter Berücksichtigung einer allfälligen Erläuterung gemäß Absatz (3) fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Betreiber für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage der Festsetzung gem. Absatz (4) geleistet und werden im Regelfall bis zum 15. Dezember des laufenden Abrechnungsjahrs (Kalenderjahr) festgestellt.

Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Betreiber genannte Konto geleistet:

- Februar: 24% für den ermittelten Jahresausgleich
- Mai: 24% für den ermittelten Jahresausgleich
- August: 24% für den ermittelten Jahresausgleich
- November: 24% für den ermittelten Jahresausgleich.
- 4% des Jahresbetrages: Aufgrund der in den Finanzierungsverträgen zwischen der VOR GmbH und den jeweiligen Ministerien verankerten Abrechnungsfristen wird den Betreibern eines öffentlichen Dienstes der tatsächlich zustehende Betrag für ein Abrechnungsjahr von der VOR GmbH bis längstens Ende März des darauffolgenden Jahres berechnet und der Differenzbetrag (Anteil 4%) zu den gem. § 4 Abs 4 geleisteten Ausgleichsbeträgen spätestens 30 Tage danach nicht steuerbar ausbezahlt.

§ 5 Überkompensationskontrolle

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten.
- (2) Die VOR GmbH lässt jährlich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer beurteilen. Der VOR GmbH steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, sind vom Betreiber als solche zu kennzeichnen. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VOR GmbH sind diese Geheimnisse nur insoweit offenzulegen, wie sie zum Nachvollzug des Berichts durch die VOR GmbH erforderlich sind. Dem Betreiber steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung der Geheimnisse im Bericht zu. Der Betreiber kann dieses Recht binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben. Erhebt der Betreiber binnen vier Wochen keinen Widerspruch, gilt dies als unwiderrüfliche Einverständniserklärung der Weiterleitung des Berichts an die VOR GmbH. Das Widerspruchsrecht umfasst nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergeben. Wurde das Widerspruchsrecht ausgeübt, zweifelt jedoch die VOR GmbH an der sachlichen Begründung des

Widerspruchs, hat die VOR GmbH das Recht, einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen als Schiedsgutachter zur Beurteilung der Begründetheit des Widerspruchs im Sinne einer Interessensabwägung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vs. Transparenz) beizuziehen. Die VOR GmbH und der Betreiber unterwerfen sich bei dem weiteren Vorgehen dem Ergebnis des Schiedsgutachters. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von der VOR GmbH und dem Betreiber getragen.

- (3) Der Betreiber ist zur Mitwirkung an der Durchführung der Prüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit den betreffenden Leistungen in Beziehung stehen, die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsmäßigen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bestätigt. Sollten andere Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an den Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklärt der Betreiber sein Einverständnis, dass die diesbezüglichen den Behörden vorliegenden Ergebnisse der VOR GmbH zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, trägt der Betreiber.
- (4) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns ist im Fall einer gleichzeitigen gemeinwirtschaftlichen Beauftragung eine Gesamtkapitalrendite (Return on capital employed) in jener Höhe wie im betreffenden Verkehrsdienstvertrag definiert und bezogen auf das im Tarifgebiet anteilig eingesetzte Rollmaterial als Obergrenze zu berücksichtigen. Bei nicht bestellten Verkehrsdiensten beträgt die Obergrenze 8,75%. Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen und die insofern überhöhte Ausgleichsleistung bei rechtskräftiger Entscheidung zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen und der durchschnittliche Buchwert des anteiligen Rollmaterials des Jahres maßgeblich. Sofern im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 2 lit. i) PSO-VO eine vergleichbare Berechnungsweise vereinbart ist, kann diese herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 2 zu beurteilen.
- (5) Sollten die gewährten Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Nummer 2 des Anhangs zur PSO-VO übersteigen (Überkompensation), ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsleistungen sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Aufhebung der Allgemeinen Vorschrift, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurückzuzahlen. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Sollte der Betreiber weitere als die gegenständlichen Ausgleichsleistungen im Sinne der PSO-VO erhalten, wird sich die VOR GmbH mit diesen Stellen verständigen, um die Aufteilung der zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen zwischen den Stellen festzulegen. Der Betreiber verpflichtet sich, die Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis von dieser Einigung entsprechend zurückzuzahlen. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, ist die Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsleistungen zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre innerhalb des dreijährigen

Verrechnungszeitraumes nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VOR GmbH.

(6) Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse ex-ante durch den Betreiber auszuschließen. Der Betreiber wird jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, wird die VOR GmbH eine Kürzung der Ausgleichsmittel vornehmen.

§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

(1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr bieten.

(2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO ergibt sich daraus, dass die Betreiber nach Maßgabe des Kooperationsvertrags und des Einnahmenaufteilungsvertrags das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

§ 7 Umsatzsteuer

Die VOR GmbH geht davon aus, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geleisteten Ausgleichszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Sollte sich diese Rechtsauffassung der VOR GmbH durch eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, durch die Rechtsprechung oder aus anderen Gründen als nicht zutreffend erweisen, wird die VOR GmbH mit den Betreibern unverzüglich in Gespräche eintreten, um eine tragfähige Regelung herbeizuführen.

§ 8 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.

(2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung der Anlage 6 bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind.

§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO

Die Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind durch die VOR GmbH gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO zu veröffentlichen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt weiterhin bestehende und gültige Verträge im Rahmen des VOR, wie insbesondere den Kooperationsvertrag vom 6.7.2016 sowie den Einnahmenaufteilungsvertrag vom 1.1.2018 unberührt.

(2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.

(3) Diese Allgemeine Vorschrift wird auf der Internetseite der VOR GmbH eingestellt.

(4) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 15.12.2019 in Kraft und gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber, sobald die Bedingungen gemäß § 1 erfüllt sind.

(5) Sobald die Einmeldung des Platzkilometervolumens gemäß § 4 (2) eines Betreibers für das folgende Abrechnungsjahr erfolgt ist, ist dieser Betreiber - vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung der eingereichten Berechnung betreffend das Volumen durch die VOR GmbH – dazu verpflichtet, die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten zu erfüllen.

Soweit ein Betreiber für einen folgenden Abrechnungszeitraum diese Pflicht gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift voraussichtlich nicht vollumfänglich erfüllen wird, ist dies der VOR GmbH bis längstens 31.07. des laufenden Abrechnungszeitraums mittels eingeschriebenen Briefs zur Kenntnis zu bringen. Auf die damit verbundenen Rechtsfolgen gemäß Absatz (7) des § 10 der Allgemeinen Vorschrift wird verwiesen.

(6) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anlagen und Beilagen) kann geändert und angepasst werden. Die VOR GmbH hat die Möglichkeit zunächst einen Entwurf der geänderten Allgemeinen Vorschrift allen Betreibern, die die Voraussetzungen des Absatzes (4) erfüllen, zur Konsultation zu übermitteln. Diese haben der VOR GmbH binnen eines Monats ihre Fragen und Anmerkungen zu übermitteln. Im Anschluss daran steht es der VOR GmbH frei mit jedem Betreiber, sofern dieser dies wünscht, Konsultationsgespräche zu führen. Unter möglicher Berücksichtigung der Rückmeldungen kann die VOR GmbH die geänderte Allgemeine Vorschrift mit einem Vorlauf von sechs Monaten bekanntgeben.

(7) Im Fall der Beendigung des Kooperationsvertrags und/oder des Einnahmenaufteilungsvertrags (auch im Falle des Ausscheidens bzw Ausschlusses des Betreibers aus dem jeweiligen Vertrag) enden die Ansprüche des Betreibers nach dieser Allgemeinen Vorschrift mit Wirksamkeit der Beendigung der entsprechenden Verträge. Im Falle des Ausscheidens bzw Ausschlusses des Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift tritt der Betreiber automatisch aus dem Kooperationsvertrag sowie dem Einnahmenaufteilungsvertrag aus.

(8) Die Allgemeine Vorschrift ist unbefristet. Sie kann von der VOR GmbH ohne Angabe von Gründen mit 31.01. eines jeden Jahres zum jährlichen Fahrplanwechsel aufgehoben werden.

(9) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VOR GmbH aufgehoben, so führt dies nicht zum automatischen Ausscheiden eines Betreibers aus dem Kooperationsvertrag bzw Einnahmenaufteilungsvertrag. Zudem werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern aufgenommen.

(10) Der Ausschluss bzw das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.

(11) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.